



Weisungen Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Regionalen Führungsorgane (RFO) und Gemeindeführungsorgane (GFO); WRGFO

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern,

gestützt auf das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG)¹ und die Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (KBSV)² sowie auf den Führungsbehelf für Angehörige von zivilen Führungsorganen im Kanton Bern

erlässt folgende Weisungen:

1 Gegenstand

Art. 1

¹ Die vorliegenden Weisungen regeln die Überprüfung der Einsatzbereitschaft der regionalen Führungsorgane (RFO) und der Gemeindeführungsorgane (GFO) sowie deren Ausbildung.

2 Einsatz und Vorsorge

2.1 Einsatzbereitschaft

Grundvoraussetzungen

Art. 2

¹ Folgende Grundvoraussetzungen müssen für die Bestätigung der Einsatzbereitschaft eines GFO oder RFO durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter und das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) gegeben sein:

- a. Das Führungsorgan hat die tägige Überprüfungsübung des BSM erfolgreich absolviert.
- b. Ein Leistungsauftrag und Pflichtenheft für das Führungsorgan liegen vor.
- c. Für Gemeinden im Gebiet des Führungsorgans mit einem mittleren, grossen oder sehr grossen Risiko bei Naturgefahren und / oder einem grossen oder sehr grossen Risiko bei den übrigen Gefahren liegen Notfallpläne vor.
- d. Die Funktionen Chefin oder Chef, Stabschefin oder Stabschef, Leiterinnen oder Leiter aller Fachbereiche sowie regionale Delegierte oder regionaler Delegierter für die wirtschaftliche Landesversorgung im Führungsorgan sind personell besetzt.
- e. Die Zusammenarbeit zwischen dem Zivilschutz und dem Führungsorgan im Bereich der Führungsunterstützung ist geregelt (Leistungsvereinbarung o.ä.).
- f. Das Führungsorgan verfügt über mindestens einen bezeichneten Führungsstandort, der innerhalb von 2 Stunden in Betrieb genommen werden kann, über einen genügend grossen Raum für Stabsrapporte, mind. 2 Telefonlinien, Internetzugang sowie Mobilfunk- und POLYCOM-Empfang.

¹ BSG 521.1

² BSG 521.10

- g. Die Mitglieder des Führungsorgans sind über die kantonale Alarmierungsplattform alarmierbar.
- h. Die Mitglieder des Führungsorgans haben eine Grundausbildung des BSM absolviert bzw. sind für eine entsprechende Ausbildung vorgesehen.
- i. Das Führungsorgan führt mindestens einen Stabsrapport und eine Ausbildungs- oder Übungssequenz pro Jahr durch.

Überprüfung der Einsatzbereitschaft

Art. 3

¹ Die Einsatzbereitschaft des Führungsorgans wird mindestens alle sechs Jahre durch die Regierungsratspräsidentin oder den Regierungsratspräsidenten und das BSM überprüft.

Berichterstattung

Art. 4

¹ Das BSM orientiert die politischen Behörden und die Regierungsratspräsidentin oder den Regierungsratspräsidenten nach der Überprüfung mit einem Bericht über die Einsatzbereitschaft des Führungsorgans und allenfalls notwendige Massnahmen zur Erreichung der Einsatzbereitschaft.

Mehrjahresplanung

Art. 5

¹ Zur Schliessung von Lücken in der Einsatzbereitschaft erarbeitet das BSM mit der Chefin oder dem Chef GFO oder RFO eine Mehrjahresplanung bis zur nächsten Überprüfung.

2.2 Erreichbarkeit / Alarmierung

Art. 6

¹ Die GFO oder RFO werden in der Regel über die Alarmierungsplattform der Kantonspolizei (Kapo) alarmiert und aufgeboten.

² Die Chefin oder der Chef und die Stabschefin oder der Stabschef eines GFO oder RFO sowie allenfalls weitere Mitglieder bilden die Kompetenzgruppe, die durch die Regionale Einsatzzentrale der Kapo (REZ) alarmiert werden kann. Unter diesen Mitgliedern kann ein Konferenzgespräch durchgeführt werden.

³ Das GFO oder RFO kann weitere Gruppen (z.B. ganzes Führungsorgan) bilden.

⁴ Die zur Alarmierung benötigten Angaben müssen via Geschäftsstelle des Führungsorgans in der durch das BSM bereitgestellten Personendatenbank direkt angepasst werden.

2.3 Lage

Art. 7

¹ Steht ein GFO oder RFO im Einsatz, informiert es laufend die Regierungsratspräsidentin oder den Regierungsratspräsidenten und das Lagezentrum KFO der Kantonspolizei.

² Zur Meldung wird die Vorlage des Lageberichts des Kantons verwendet.

2.4 Überörtliche Hilfe

Art. 8

¹ Sind zur Ereignisbewältigung alle regionalen Mittel ausgeschöpft, kann ein FO bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter überörtliche Hilfe beantragen.

3 Ausbildung

3.1 Grundsatz

Art. 9

¹ Die Chefin oder der Chef GFO oder RFO plant die Ausbildungen ihres oder seines Führungsorgans zusammen mit der Stabschefin oder dem Stabschef und in Abstimmung mit dem BSM.

3.2 Ausbildung durch den Kanton

Ausbildungsplanung **Art. 10**

¹ Die Ausbildungsplanung der einzelnen RFO und GFO richtet sich nach einem Mehrjahresturnus, wobei das BSM pro FO mindestens alle zwei Jahre einen Schulungsanlass durchführt.

Jahresrapport **Art. 11**

¹ Die Chefinnen oder Chefs und die Stabschefinnen oder Stabschefs werden durch das BSM zum Jahresrapport eingeladen. Anlässlich dieses Rapportes werden die Ausbildungen und Überprüfungen des Folgejahres festgelegt.

Grundausbildung und Weiterbildung der Stabsmitglieder **Art. 12**

¹ Für die Grundausbildung und Weiterbildung der Stabsmitglieder bietet das BSM Ausbildungen an.

² Für die Funktion der oder des regionalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung werden vom BSM bei Bedarf Weiterbildungen oder Informationsveranstaltungen angeboten.

4 Termine

Art. 13

¹ Die folgenden Termine sind einzuhalten:

- a. Personelle Mutationen im FO sind direkt in der vom BSM bereitgestellten Personendatenbank vorzunehmen.
- b. Bis am 15. Oktober ist die Ausbildungsplanung des FO für das Folgejahr beim BSM einzureichen.

5 Inkrafttreten

Art. 14

¹ Diese Weisungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen für die GFO und RFO

Bern, 23. November 2021

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär des Kantons Bern

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA
Amtsvorsteher